

Einwohnergemeinde Gsteigwiler



Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

Reglement gestützt auf:

- Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG)¹

- Art. 4 Organisationsreglement Gsteigwiler vom 25. November 2016

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Einwohnergemeinde Gsteigwiler im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Wilderswil.
Grundsatz	Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Gsteigwiler überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) ² vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Wilderswil. ² Die Einwohnergemeinde Wilderswil erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Gsteigwiler. Die Zivilschutzorganisation tritt als «Zivilschutz Interlaken-Oberhasli» auf. ³ Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Einwohnergemeinde Gsteigwiler die entsprechenden Verfügungen.
Vertrag	Art. 3 ¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Gsteigwiler mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Wilderswil. ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.
Anwendbares Recht	Art. 4 Die Einwohnergemeinde Gsteigwiler unterstellt sich ab 1. Januar 2025 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wilderswil, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
Aufgabenverteilung	Art. 5 Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Wilderswil und Gsteigwiler.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

¹ BSG 170.11

² BSG 521.1

Aufhebung
bisheriges Recht

Art. 7 Das Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich
Zivilschutz vom 9. Dezember 2005 wird per 30. Juni 2024 aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 hat dieses Reglement beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE GSTEIGWILER

Der Präsident

Die Sekretärin

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Gsteigwiler bescheinigt, dass das Reglement über die Konzessionsabgabe für Stromlieferung während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Interlaken vom 2. und 10. Mai 2024 publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Gemeindeverwaltung Gsteigwiler, 10. Juni 2024

Die Gemeindeschreiberin:

.....